

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

3. SONDERNUMMER

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 30.06.2014

21.a Stück

- 98. Wahl des Dekans für Doktoratsstudien
 - 99. Wahl des stellvertretenden Dekans für Doktoratsstudien
 - 100. Richtlinie des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz – Änderung und Wiederverlautbarung
 - 101. Richtlinien des Senates: Richtlinien der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors
 - 102. Richtlinien des Senates: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (MUG) für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit
 - 103. Satzungsteil: Studienrecht - Änderungen
-

98.

Wahl des Dekans für Doktoratsstudien

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 10a des Satzungsteiles Studienrecht

Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter HOLZER zum Dekan für Doktoratsstudien

für die Funktionsperiode 01.10.2014 - 30.09.2017

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

99.

Wahl des stellvertretenden Dekans für Doktoratsstudien

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 10a des Satzungsteiles Studienrecht

Herrn Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Mag. Dr. Christian WADSACK, PhD. zum stellvertretenden Dekan für Doktoratsstudien

für die Funktionsperiode 01.10.2014 - 30.09.2017

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

100.

Richtlinien des Senates: Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz - Änderung und Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.6.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG idgF folgende Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz beschlossen hat:

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 02. Juli 2014

Redaktionsschluss: Mittwoch, 25.06.2014

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@medunigraz.at



Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz

Allgemeines

Die Habilitationsrichtlinien stellen eine **Entscheidungshilfe** für die Habilitationskommission dar, deren Aufgabe es ist, laut § 103 Abs. 2 UG 2002 wissenschaftliche und didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des/der HabilitationswerberIn zu prüfen. Dabei ist es die Aufgabe der Kommission, das wissenschaftliche Gesamtwerk im Sinne des § 103 Abs. 3 UG 2002 **auf die wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches zu prüfen**. Für Nichtmedizinerinnen / Nichtmediziner erfolgt eine Habilitation in klinischen Fächern mit dem Zusatz „theoretisch-experimentell.“ Ferner sind auch Faktoren in Betracht zu ziehen, die in einem Punktesystem nur ungenügend erfasst werden können, wie z. B. Leistungen in der Etablierung neuer Methoden etc.

Von den an der Medizinischen Universität Graz Habilitierten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen, wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf und gesonderter Beauftragung für die Forschung und Lehre an der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung stellen.

Ein Doktoratsstudium ist Grundvoraussetzung für die Antragstellung, ein Diplomstudium ist nicht ausreichend.

- | | |
|---|-------------------|
| A) Wissenschaftliche Publikationen & Projekte | Minimum 30 Punkte |
| B) Lehre & Fortbildung | Minimum 30 Punkte |

ad A) Wissenschaftliche Publikationen und Projekte

wissenschaftliche Publikationen

Grundvoraussetzung ist, mindestens zwei Publikationen in Zusammenarbeit mit einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht zu haben.

Als ein Hilfsmittel zur Bewertung der Qualität einer wissenschaftlichen Publikation soll der Stellenwert des verwendeten Publikationsmediums (definiert anhand des jährlich publizierten Impact-factors) verwendet werden.

Für jedes Habilitationsfach erfolgt eine Reihung der Zeitschriften nach deren Impact-factor (IF) anhand der aktuellen, für das angestrebte Habilitationsfach spezifischen JCR-Kategorie in 4 Bereiche. Eine publizierte Arbeit wird je nach Position der Zeitschrift mit Punkten bewertet. Dabei gilt die Position der Zeitschrift zur Zeit der Annahme. Für Journale, die nicht in der dem Habilitationsfach entsprechenden JCR Kategorie aufscheinen, gilt die IF Position innerhalb der JCR Kategorie des betreffenden Journals.

IF	Position der Zeitschrift	Punkte
obere 20 % =	Top	5
21 - 40 % =	Standard 1	3
41 - 60 % =	Standard 2	1
darunter =	Standard 3	0.5

Diese Bewertung gilt für die Originalarbeiten (Full length articles, short communications). Für Fallstudien und Reviews werden jeweils 50 % der Punktezahl entsprechend der jeweiligen IF Position in der JCR Kategorie vergeben. Letters to the editor werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie Originaldaten enthalten und peer reviewed worden sind. In den Spitzenjournalen Nature, Science, werden solche letters als Originalarbeiten voll angerechnet. In allen anderen Journalen werden sie mit 50% der Punktezahl entsprechend der jeweiligen IF Position in der JCR Kategorie veranschlagt. Bei Unklarheit der Zuordnung zu einem Fachgebiet wird als Orientierungshilfe der normierte Impactfaktor herangezogen.

Aus dem Bereich Standard 3 werden maximal 6 Punkte anerkannt.

Projekte

Teilnahme an einem EU-Projekt als lokale/r ProjektleiterIn (10 Punkte)

Leitung eines FWF Projekts (10 Punkte)

Leitung und Abschluss von Projekten und Förderungsagenturen und öffentlicher Hand zum

Beispiel OeNB-Projekte, Zukunftsfonds, Fonds gesundes Österreich, (5 Punkte)

Schrödinger Stipendium, Max Kade Stiftung, oder gleichwertige reviewte

Auslandsstipendien (10 Punkte)

Im Bereich Projekte werden max.15 Punkte vergeben.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

1) 30 Punkte aus Impact Factor-fähigen Publikationen, für maximal ein Patent 5 Punkte und aus den oben gelisteten Projekten

2) Zwei Originalarbeiten in Top Journalen (davon mindestens eine in ungeteilter ErstautorInnenschaft)

3) 15 Punkte als ErstautorIn, für maximal eine wissenschaftliche Monografie mit ISBN Nummer ebenfalls 5 Punkte zählen

4) 15 Kongressbeiträge, davon 7 international

ad B) Lehre und Fortbildung

Basiserfordernis für eine Habilitation sind in diesem Bereich 30 Punkte.

Verpflichtend ist die Teilnahme am Basismodul Lehre und am Basismodul Forschung.

Die Ausbildung zum Master of Medical Education entspricht 30 Punkten.

1.) Im Bereich Lehrtätigkeit werden mindestens 20 Punkte verlangt:

- 5 Punkte für Durchführung personenbezogener evaluierter Lehre in Umfang von 15 akademischen Stunden (Lehrveranstaltungen zum Thema Gender Medicine und Gleichstellung bewirken einen Multiplikator der akad. Stunde mit 1,5) – max. 15 Punkte
- 3 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweitbetreuung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit (Gesundheits- und Pflegewissenschaft) - max. 6 Punkte
- 4 Punkte für eine evaluierte und dokumentierte Zweit/Drittbetreuung einer Dissertation - max. 8 Punkte
- 2 Punkte für 15 akad. Stunden Lehre in naturwissenschaftlichen od. medizinischen Fächern an Hochschulen - max. 6 Punkte
- je ein Punkt für eine nachweisliche TutorInnenschaft oder Betreuung im KPJ max. 3 Punkte
- 1 Punkt für 8 DFP-Punkte der Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammer, innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung max. 2 Punkte

2.) Im Bereich Fortbildung werden mindestens 10 Punkte verlangt:

- 2 Punkte für einen Vortrag oder ein Poster zum Thema „Hochschuldidaktik“ max. 6 Punkte
- 2 Punkte für die Teilnahme an der „Grazer Konferenz – Qualität der Lehre“ oder gleichwertige Veranstaltung max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Forschung - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Forschung - max. 4 Punkte
- 2 Punkte für die Absolvierung des Basismoduls Lehre - max. 2 Punkte
- 1 Punkt für die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaumodul Lehre - oder für Modulkoordination pro Modul max. 4 Punkte

Links

- zur Fortbildungswebsite
- zum LV-Evaluierungsbogen
- zum Weiterbildungskonzept für Lehrende

In-Kraft-Treten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Habilitationsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

101.

Richtlinien des Senates: Richtlinien der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG idgF folgende geänderte Richtlinie beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**Richtlinien der Medizinischen Universität Graz (MUG)
betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer
Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors**

Präambel

Die Verleihung erfolgt an hervorragende Angehörige der MUG und in Ausnahmefällen auch an nicht angehörige Personen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – auch wenn die Titelwerberin/der Titelwerber die unten angeführten Voraussetzungen erfüllt – kein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Berufstitels besteht.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Richtlinien sind die Satzung der MUG, insbesondere der Satzungsteil „Verleihung des Titel einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors“, sowie die mit Beschluss des MinisterInnenrates vom 2. Oktober 2001 und vom 9. Juli 2002 und 7.11.2007 sowie der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln idgF festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor.

§ 2 Formale Verleihungserfordernisse

(1) Die Verleihung kann an Personen, die im Lehrberuf bzw. in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten tätig sind, nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit erfolgen:

- a. bei Ao. Universitätsprofessor/innen ab der Vollendung ihres 45. Lebensjahres nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit;
- b. bei sonstigen Lehrpersonen (Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, Privatdozentin/Private dozent), welche nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, an Universitäten nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit;
- c. bei Dienstnehmer/innen in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis nach einer im öffentlichen Dienst zurückgelegten Dienstzeit von 15 Jahren (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung) bzw. bei sonstigen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen der MUG nach Ausübung der zu würdigenden Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung);;
- d. nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes;

(2) Sind die Kriterien dieser Formalerfordernisse nicht erfüllt, so kann bei Vorliegen besonders zu würdigender Umstände, die eine Auszeichnung gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Ausnahmebehandlung herbeigeführt werden, die dementsprechend ausführlich zu begründen

1

ist. Eine solche Ausnahmebehandlung bedarf der Beschlussfassung durch die Präsidentschaftskanzlei sowie die Bundesregierung.

§ 3 Anforderungen

Grundlagen für die Verleihung sind eine **nach der Habilitation** kontinuierliche fortgesetzte, eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die durch Originalarbeiten dokumentiert ist, eine kontinuierliche wissenschaftliche Lehre sowie eine enge Zusammenarbeit mit der MUG in Forschung und Lehre. Die Verleihung des Berufstitels erfolgt an Personen, die befähigt sind, selbständig zu lehren und zu forschen und von denen zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen und für die Lehre der MUG zur Verfügung stehen werden. Sie haben ein eigenes, erkennbares wissenschaftliches Profil, bevorzugt mit Bezug zu einem Forschungsfeld der MUG.

Die folgenden Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Insgesamt erfolgt eine kritische Betrachtung der universitären Gesamtleistung, bei minimaler Abweichung einer ansonsten hervorragend geeigneten Person kann die Kommission jedoch zum einstimmigen Beschluss kommen, das Ansuchen dennoch an den Senat weiter zu leiten.

1. Fachliche Anforderungen

- Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen im Fach (siehe Habilitationsrichtlinien)

2. Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Forschung (nach Abschluss der Habilitation)

- **Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form von Publikationen:**

Mindestens 15 Publikationen mit Impactfaktor. Davon **mindestens 5¹ Originalarbeiten** in einem Top-20-Journal (bezogen auf die Fächer gemäß JCR-Klassifikation):

Mindestens 5 Originalarbeiten in einem Top-20-Journal, als Erst-, Letzt- oder korrespondierende/r Autor/in (eine Originalarbeit in einem Top-20-Journal kann durch zwei Originalarbeiten in einem Top-40-Journal ersetzt werden)

- **Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten**

Leitung eines bewilligten Drittmittelprojekts bzw. erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln/Fördermitteln. Es wird entweder die Leitung eines Projekts mit peer-review Verfahren (z.B.: FWF, ÖNB, ESF, EU) oder die Leitung von zwei industriegeförderten Projekten (ab einer Fördersumme von EUR 15.000,-) vorausgesetzt. Es soll während der Projektlaufzeit zumindest ein/e Projektmitarbeiter/in zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet werden.

- **Nachweis der Verankerung in der Forschungslandschaft**

z.B.: Internationale und nationale Forschungs Kooperationen, Gutachter/-innen-Tätigkeiten für Zeitschriften mit peer-review und/oder im peer-review Verfahren für Projektanträge, Organisation von internationalen Kongressen und Symposien, Mitglied in Editorial Boards und/oder Advisory Boards usw.

¹ Es werden nur bereits publizierte (oder nachweislich zur Publikation angenommene) Originalarbeiten in „peer reviewed“ Journals gewertet. Nicht gewertet werden Letters, Case Reports, Reviews (Ausnahme: Cochrane-Analysen / Metaanalysen in peer-reviewed Journalen), Abstracts aller Art, Buchbeiträge, Bücher, Beiträge in Supplementen, Beiträge in populärwissenschaftlichen oder Fortbildungsjournalen.

3. Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Lehre (nach Abschluss der Habilitation)

- Betreuung von 3 Dissertationen (alternativ dazu 1 Dissertation und 4 Diplomarbeiten oder 2 Dissertationen und 2 Diplomarbeiten)
- Nachweis evaluierter Lehre
- Nachweis aktiver Teilnahme in der postgradualen Ausbildung (z.B. Doctoral School, PhD Programm)

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind iSd. § 103 UG 2002 idgF habilitierte Personen. Die Einreichung kann frühestens fünf Jahre nach der Habilitation erfolgen. Ein Antrag auf Verleihung eines Berufstitels soll spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Ende der zu würdigenden Tätigkeit gestellt werden.

(2) Der Antrag mit aktuellem Lebenslauf (Antragsformular: Homepage der MUG) ist von der/vom Titelwerber/in persönlich an die Rektorin/den Rektor der Medizinischen Universität Graz zu stellen. Die Unterlagen sind 1-fach und elektronisch einzureichen. Nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen, werden diese an den Senat/die Kommission für Ehrungsangelegenheiten zur Bearbeitung weitergeleitet.

(3) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten tagt mindestens einmal jährlich zur Bearbeitung der Anträge auf Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors.

§ 5 Gutachten

(1) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten schlägt nach Prüfung der Unterlagen auf die Erfüllung der formalen Verleihungserfordernisse und der oben in § 3 genannten Anforderungen aus dem Kreise der habilitierten Universitätsangehörigen zwei Gutachter/innen vor, die vom Senat bestellt werden und die eingebrachten Unterlagen sowie die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß dieser Richtlinien bewerten.

(2) Die Gutachten sind von den Gutachtern und Gutachterinnen anhand dieser Richtlinien innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab ihrer Beauftragung zu erstellen.

§ 6 Abstimmung

(1) Nach Erstellung des Berichts der Kommission für Ehrungsangelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung im Senat.

(2) Nach der Befassung des Senats ist der Antrag von der Rektorin/vom Rektor persönlich zu unterfertigen und an die zuständigen ministeriellen Stellen weiterzuleiten.

§ 7 In-Kraft-treten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Richtlinien betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

102.

Richtlinien des Senates: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (MUG) für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG idgF folgende Richtlinie beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit

für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin sowie
für das Masterstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaft

Version	Datum der Genehmigung	Kurzbeschreibung der Änderungen	Veröffentlichung MTBL
01	25.6.2014	Überarbeitung	

Inhalt:

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit.....	2
Formale Vorgaben zur Diplomarbeit/Masterarbeit	5
Form der Diplomarbeit/Masterarbeit.....	5
Titelblatt/Deckblatt.....	5
Eidesstattliche Erklärung.....	5
Gliederung der Diplomarbeit/ Masterarbeit:	6
Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen	6
Weitere Vorgaben	7
Anhang I	8
Anhang II	10
Typologie einer Diplomarbeit/Masterarbeit	10
Anhang III	11
Praktische Hinweise zur Durchführung einer Diplomarbeit / Masterarbeit:	11
Anhang IV	12
Anhang V	14
Anhang VI	20

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit

Mit einer Diplomarbeit/Masterarbeit soll die Verfasserin oder der Verfasser zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

Ein wesentlicher Nachweis besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen allgemeinen wissenschaftlich-klinischen Kontext sowie eine Darstellung und Diskussion eines möglichen Lösungsansatzes und der eigenständig erzielten Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin und der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, der im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz als Grundgedanke in Forschung, Lehre und Krankenbetreuung vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit/Masterarbeit befolgt werden.

Mögliche Formen einer Diplomarbeit/Masterarbeit richten sich nach der entsprechenden Fragestellung:

- a) Arbeit mit analytischem oder experimentellem Teil: im Rahmen der Bearbeitung der Fragestellung ist neben der wissenschaftlichen Bearbeitung vorhandener Daten auch eigenes praktisches Arbeiten im Labor erforderlich.
- b) Retrospektive Studie: basierend auf Auswertung von PatientInnendaten oder Probenmaterial mit entsprechenden statistischen Analysen und Interpretation / Diskussion
- c) Literaturrecherche mit Zusammenfassung und Konklusion; Literaturreview oder systematischer Review: der eigenständige wissenschaftliche Teil umfasst hier eine Gegenüberstellung der Aussagen aus unterschiedlichen Quellen, Aufzeigen von Unterschieden und Widersprüchen und einen Erklärungsversuch sowie einen persönlichen Kommentar und eine kritische Analyse der vorliegenden Daten.
- d) Lehrforschung/Medizinische Didaktik (unter Berücksichtigung medizinisch-pflegerischer Aspekte)
- e) Fallstudie (Kasuistik); eine wissenschaftliche Aufarbeitung von besonderen Fällen aus der klinischen Praxis, welche für eine Publikation geeignet sind.
- f) Fachhistorische Studie
- g) Mitarbeit an einer klinischen Studie, sofern die eigenständige wissenschaftliche Arbeit in Form einer Diplomarbeit/Masterarbeit geeignet dargestellt werden kann.
- h) Eine Diplomarbeit/Masterarbeit muss nicht notwendigerweise auf nur empirischen Grundlagen beruhen, sondern kann auch phänomenologischen Charakter aufweisen.

Aufgaben der Studierenden:

Die oder der Studierende wählt ein Thema aus MUG-Thesis Themenbörse, weiters kann die oder der Studierende im Gespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema vorschlagen. In Abstimmung und im Einverständnis mit der Betreuerin oder dem Betreuer hat die oder der Studierende ein Konzept zu erstellen, welches anschließend von der Betreuerin oder dem Betreuer in die MUG-Thesis Themenbörse eingestellt und von der Studierenden oder dem offiziell gewählt wird.

- Bei der Anmeldung bestätigt der/die Studierende die Einhaltung der Richtlinien der „*Good Scientific Practice*“ (Mitteilungsblatt 7.Stk, Juni 2005).
- Bei der Abfassung der Diplomarbeit/Masterarbeit sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten (siehe Erläuterungen). Die Diplomarbeit/Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Das Abstract jedoch muss sowohl in Deutsch als auch in einwandfreiem Englisch verfasst werden.
- Gemäß § 45 (3) der Satzung, Teil Studienrecht kann die Arbeit auch durch einen Habilitierten einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung betreut werden.
- Die oder der Studierende ist verpflichtet, alle Zitate sowie die zitierten Originalarbeiten in einer Literaturliste zu sammeln und Primärdaten, soweit technisch möglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und nach Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer aufbewahrt werden.
- Die Diplomarbeit/Masterarbeit ist entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Studienplans zu präsentieren bzw. zu verteidigen.
- Die fertige Diplomarbeit/Masterarbeit ist bei der Studienrektorin oder dem Studienrektor einzureichen.

Für die Betreuerin oder den Betreuer gilt:

- Die Betreuung einer Diplomarbeit/Masterarbeit erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz im Sinne des §§ 98 (12), 99 (1), 103 UG.
- Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 (2) Z 2 UG mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Gemäß § 45 Abs. 3 der Satzung, Teil Studienrecht kann für Diplomarbeiten die Zweitbetreuung durch einen Habilitierten einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung erfolgen, bei Masterarbeiten kann auch die Erst-Betreuung durch solche Personen erfolgen.

Aufgaben der Betreuerin / des Betreuers:

- Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden aufgefordert, mögliche Themen bekannt zu geben, damit diese in der MUG-Thesenbörse zur Verfügung stehen. Nach § 81 (2) UG ist der Umfang so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- Während der Abfassung der Diplomarbeit/Masterarbeit muss die Betreuerin oder der Betreuer in dem im Konzept vereinbarten Ausmaß (siehe Anhang – Formular) für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung zu stehen. Es wird dringend empfohlen, den Stundenaufwand in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.
- Die Beurteilung erfolgt in schriftlicher Form unter Verwendung des im Anhang angeführten Formulars (vergleiche § 45 (6) Satzung Teil Studienrecht)

Für die Beurteilung gilt:

- Gemäß § 45 (5) der Satzung ist die Diplomarbeit/Masterarbeit beim Studienrektor zu Beurteilung einzureichen, dieser teilt die Arbeit zur Beurteilung zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu, wovon eine/r der Betreuer/in der Diplomarbeit ist.
- Die Gutachter haben die bei der Studienrektorin / dem Studienrektor eingereichte Diplomarbeit/Masterarbeit innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zu beurteilen, damit die gemäß § 45 (5) vorgesehene Frist zur Beurkundung der Beurteilung durch den Studienrektor eingehalten werden kann.
- Die Diplomarbeit/Masterarbeit ist nach den gesetzlichen Vorgaben zu publizieren. Gemäß § 86 (2) UG kann in begründeten Fällen (z.B. patentrechtliche Aspekte, Plagiat, Sperrvermerke bei Kooperationen) ein Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung bei der Studienrektorin oder bei dem Studienrektor beantragt werden.

Formale Vorgaben zur Diplomarbeit/Masterarbeit

Die folgenden Vorgaben dienen als Hilfestellung bzw. Leitfaden zur Gestaltung. Abweichungen davon sind möglich, falls dies notwendig ist oder für den speziellen Charakter der Diplomarbeit/Masterarbeit sinnvoll erscheint und sind mit den BetreuerInnen abzustimmen.

Form der Diplomarbeit/Masterarbeit

- Seitenformat DIN A4, Hochformat
- Eine elektronische Version des Manuskripts (Kurz und Langform) zur Publikation im Internet im Format PDF/A
- Seitenrand links 3 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,5 cm
- Der Text wird 1 ½ -zeilig verfasst, Standardschrift Times New Roman, Arial, 12 pt. Überschriften größer (14 bzw. 16 pt) vorzugsweise serifenlose Schrift
- Sprache Deutsch oder Englisch (Abstract und Titel in Deutsch und Englisch)
- Umfang in etwa 50 Seiten
- Der Aufbau der Arbeit muss einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.

Titelblatt/Deckblatt

Das Titelblatt sollte folgende Informationen beinhalten (verbindliche Inhalte laut Ö-Norm A262 sind mit * gekennzeichnet)

- Textsorte (Masterarbeit, Diplomarbeit*)
- Name des Autors/der Autorin*
- Titel (optional Untertitel) der Hochschulschrift*
- Name und Ort der Universität*
- Bezeichnung des Institutes/der Klinik*
- Name des Betreuers/der Betreuerin*
- Datum der Einreichung*

Grafische Elemente (etwa Zeichnungen mit Bezug zum Inhalt) sind nach Rücksprache unter Wahrung der Corporate Identity der Medizinischen Universität Graz und in Absprache mit den BetreuerInnen gestattet.

Die Begutachtung kann erst nach vollständiger Erfüllung der Formalkriterien beginnen.

Gestaltungsvorschlag siehe Musterdeckblätter

Eidesstattliche Erklärung

Sie dient als Nachweis der selbstständigen Leistung und der wissenschaftlichen Redlichkeit des/der Studierenden unter Berücksichtigung von Autoren/innen- und Urheberrechten.

Eine handschriftlich unterfertigte eidesstattliche Erklärung wird in der Abteilung für Prüfung hinterlegt.

Mustertext:

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Gliederung der Diplomarbeit/ Masterarbeit:

Die Gliederung der Master/Diplomarbeit sollte im Wesentlichen dem EMED-Format entsprechen (Einleitung – Methoden – Ergebnisse – Diskussion; detaillierte Angaben siehe Vancouver Style und Harvard Style)

1. Deckblatt (siehe Muster)
2. Eidesstattliche Erklärung
3. Vorwort (optional)
4. Danksagungen (optional)
5. Inhaltsverzeichnis
6. Abkürzungen und deren Erklärung
7. Glossar (bei Bedarf)
8. Abbildungsverzeichnis (bei Bedarf)
9. Tabellenverzeichnis (bei Bedarf)
10. Zusammenfassung in Deutsch (maximal 350 Wörter)
11. Abstract in Englisch (maximal 350 Wörter)
12. Angaben von bereits erfolgten Veröffentlichungen
13. Einleitung (Hinführung zum Thema, Aufzeigen der Kenntnis-/Forschungslücke Begründung der Fragestellung, Zielsetzung und Einschränkungen/Abgrenzungen)
14. Material und Methoden
15. Ergebnisse – Resultate mit graphischen Darstellungen
16. Diskussion (Antworten auf die Forschungsfragen, Vergleichende Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion/Einschränkungen zu Inhalt und Methode, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weiterführende Arbeiten)
17. Literaturverzeichnis
18. Anhang (technische Dokumentation, die für die Durchführung der Diplomarbeit/Masterarbeit wichtig waren, z.B. Fragebögen, Projektplan, Messprotokolle, Case Report Forms, Anamnesebögen, Publikationen die während der Diplomarbeit/ Masterarbeit entstanden sind, u. a.)

Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen

Lt. Universitätsgesetz und Satzung der MUG idgF.

Weitere Vorgaben

Bei der Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere:

- das Urheberrecht und Copyrightbestimmungen
- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen
- Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, der Medizinproduktgesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Tierversuchsgesetzes
- die Deklaration von Helsinki die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz (Englische Version)
- "Good Scientific Practice"/Ethik in Wissenschaft und Forschung: Richtlinien der Medizinischen Universität Wien" (Deutsche Version) Vorgaben der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz
- International Council of Nurses: "Guidelines for Writing Grant Proposals" International Council of Nurses: Position Statement
- Vancouver oder Harvard Style

Anhang I

Diplomarbeit

TITEL
Untertitel (optional)

eingereicht von
Vorname Zuname

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor(in) der gesamten Heilkunde
(Dr. med. univ.)
an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt am
Institut / Klinik für ...

unter der Anleitung von Betreuer/innen

...

Ort, Datum

Masterarbeit

TITEL
Untertitel (optional)

eingereicht von
Vorname Zuname

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Science
(MSc)
an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt am
Institut für ...

unter der Anleitung von Betreuer/in
...

Ort, Datum

Anhang II

Typologie einer Diplomarbeit/Masterarbeit

Eine klassische Typologie beschreibt eine Diplomarbeit/Masterarbeit wie folgt:

Erkenntnisgewinn – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde als Basis für die Formulierung von Wissen

Begründung von Zusammenhängen – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde für die Überprüfung von Wissen (Verifikation/Falsifikation/Validierung)

Verwertung/Umsetzung von Wissen – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde für die Nutzbarmachung von Wissen

Typologie

Orientierung		
Erkenntnis	Begründung	Verwertung
Fragestellung	Fragestellung	Fragestellung
↓	↓	↓
Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>	Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>	Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>
↓	↓	↓
Problemstellung <i>Was wissen wir nicht?</i>	Formulierung von Arbeitshypothesen und/oder Forschungsfragen <i>Was müsste daher gelten?</i>	Welche Vorgangsweise zur Problemlösung wird empfohlen? <i>Wie können wir das Wissen umsetzen?</i>
↓	↓	↓
Arbeitshypothesen und/oder Forschungsfragen	Wie verändern Besonderheiten das im Einzelfall Vermutete?	Wie verändern Besonderheiten die Vorgangsweise im vorliegenden Fall?
↓	↓	↓
Studienplanung Untersuchungsdesign <i>Wie kann ich Wissen erwerben?</i>	Studienplanung Untersuchungsdesign <i>Wie kann ich Wissen erwerben?</i>	Durchführung im Fallbeispiel, Simulation der Durchführung
↓	↓	↓
Studie / Fallanalyse / Untersuchung / Befragung <i>Was beobachten wir?</i>	Studie / Fallanalyse / Untersuchung / Befragung <i>Was beobachten wir?</i>	Beschreibung der Problem- lösung / Reformulierung der zweckmäßigen Vorgangsweise zur Lösung des vorliegenden Problems
↓	↓	↓
Generieren von Arbeitshypothesen <i>Was gilt daher vermutlich?</i>	Überprüfen der Arbeitshypothesen	Reformulierung der Vorgangsweise zur Lösung vergleichbarer Probleme
	↓	
	Reformulierung der Hypothesen <i>Was gilt daher vermutlich auf allgemeiner Ebene?</i>	

Anhang III

Praktische Hinweise zur Durchführung einer Diplomarbeit / Masterarbeit:

American Medical Association Manual of Style: a Guide for Authors and Editors, 9th ed.; Williams & Wilkins: Baltimore, 1998.

Atlas, Michel C. Author's Handbook of Styles for Life Science Journals; Iverson, Cheryl, Ed.; CRC Press: Boca Raton, 1996.

Byrne, Daniel W. Publishing your Medical Research Paper: What They Don't Teach You in Medical School; Williams & Wilkins: Baltimore, 1998.

Gehlbach, Stephen H. Interpreting the Medical Literature, 4th ed.; McGraw Hill Medical Publishing Division: New York, 2002.

Matthews, Janice R.; Bowen, John M.; Matthews, Robert W. Successful Scientific Writing: a Step-by-step Guide for Biomedical Scientists, 2nd ed; Cambridge University Press: New York, 2000.

McMillan, Vicky. Writing Papers in the Biological Sciences, 3rd ed.; Bedford Books: Boston, 2001.

Pechenik, Jan A. A Short Guide to Writing about Biology, 4th ed.; Longman: New York, 2001.

Zeiger, Mimi. Essentials of Writing Biomedical Research Papers, 2nd ed.; McGraw-Hill, Health Professions Division: New York, 2000.



Anhang IV

FB-OSL-04(05) Konzeptformular für wissenschaftliche Arbeiten

(Arbeits-)Titel <i>Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.</i>	
Untertitel (optional)	
Konzept erstellt von: Erstellt am: Version: <i>(Erste eingereichte Version ist „01“)</i> Matrikelnummer: Studienkennzahl:	
Betreuer/in: Institut/Klinik: Kontakt: <i>(Adresse, Telefonnummer, E-Mail)</i> Zweite/r Betreuer/in: Kontakt: <i>(Adresse, Telefonnummer, E-Mail)</i> MitarbeiterInnen:	
Kernfrage und Zielsetzung <i>Wie lautet die Fragestellung? Warum ist diese Frage von Bedeutung? Welche Ergebnisse sind im Wesentlichen zu erwarten? Worin besteht der theoretische Kern der Arbeit?</i> Sind die Forschungsfrage und die mit dem Projekt angestrebte Zielsetzung für Männer und Frauen gleichermaßen bedeutsam? Detaillierte Angaben!	
Kurzbeschreibung (max. 20 Zeilen) <i>Worin besteht der Neuigkeitswert? Siehe auch unter Dokumente und Links: „Erläuternde Bemerkungen“</i>	
Methodenwahl <i>Welche Methoden stehen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung? Wieso wählen Sie genau diese Methode?</i>	

<p>Ethikkommissionsvotum <i>Ist ein Votum der Ethikkommission erforderlich? Siehe Informationsblatt „Genehmigung Ethikkommission“</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Erforderlich <input type="checkbox"/> Nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Bereits vorhanden</p>
<p>Datenerhebung (falls zutreffend) <i>Werden aufgrund der oben genannten Methodenwahl medizinische Daten benötigt? Wenn ja, welche? Mit welcher Fallzahl ist zu rechnen? Wie wurde die Fallzahl ermittelt? Wie ist das PatientInnenkollektiv zu beschreiben (Mindest- /Höchstalter, Geschlechtsverteilung, Begleiterkrankungen, etc.)? Bitte beachten Sie, dass eine Weitergabe der Daten an projektfremde Personen gemäß Datenschutzgesetz nicht zulässig ist. Das Bekanntwerden von PatientInnendaten ist durch Pseudonymisierung (Codierung mit fortlaufender Nummer) und ggf. Zugriffsbeschränkungen zu verhindern.</i></p>	
<p>Datenauswertung <i>Welche Hauptzielgröße wird analysiert (z.B. Alter bei Diagnosedstellung/Alter bei Operation/Diagnose, etc.)? Wie wird die Hauptzielgröße analysiert? Welche Nebenzielparameter sollen betrachtet werden? Mit welchen Methoden erfolgt die Auswertung?</i></p>	
<p>Zeitplan (grob strukturiert) <i>Wann wird mit der Arbeit begonnen? Welche Meilensteine wurden zwischen dem/der Studierenden und den BetreuerInnen vereinbart? Wann ist voraussichtlich mit der Beendigung der Arbeit zu rechnen? Welche formalen Schritte sind für die Umsetzung der Diplomarbeit notwendig?</i></p>	
<p>Referenzen <i>Welche Literatur ist relevant? Gibt es Vergleichsstudien?</i></p>	
<p>Benötigte Ressourcen <i>Werden Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Med Uni Graz benötigt? Die Vergabe ist nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats untersagt hat.</i></p>	

Anhang V

Falls auf die vorliegende Arbeit nicht anwendbar, ist ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen.

Beurteilung der Abschlussarbeit

Gemäß § 81 UG 2002, § 45 Satzung der Medizinischen Universität Graz

Name der/des Studierenden:	
Studienrichtung:	O-
Titel der Arbeit:	
Gutachter/ Gutachterin	

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Präsentation der Diplomarbeit: (gilt nur für das Studium Humanmedizin)

Ich bestätige, dass eine Präsentation der Diplomarbeit von der/dem Studierenden im Rahmen einer universitätsbezogenen, öffentlichen Veranstaltung durchgeführt wurde.

<input type="checkbox"/>	JA
<input type="checkbox"/>	NEIN

Ethikkommission:

Für die oben genannte Abschlussarbeit ist ein Ethikkommissionsvotum erforderlich und eingeholt.

EK-Nummer:		<input type="checkbox"/>	JA
		<input type="checkbox"/>	NEIN

	Bewertung	Konsequenz	
Beurteilung der Ergebnisse der Plagiatsüberprüfung (Turnit in-Dokument)	Keine Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird beurteilt	<input type="checkbox"/>
	Minimale Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird zur Korrektur zurückgewiesen	<input type="checkbox"/>
	Grobe Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird negativ beurteilt	<input type="checkbox"/>

Bitte geben Sie die (Seiten)zahlen zu folgenden Punkten an:

Gesamtseitenumfang der Abschlussarbeit exklusive Literaturverzeichnis	
Einleitung	
Material und Methode	
Ergebnisse	
Diskussion	
Zusammenfassung	
Anzahl der Literaturzitate	

Bitte geben Sie anhand des folgenden Bewertungsschlüssels Ihre Bewertungen an:

Bewertungsschlüssel	Punkte
Sehr gut, vollständig entsprechend, keine Mängel	5
Gut entsprechend, geringfügige Mängel	4
Befriedigend entsprechend, gewisse Mängel	3
Genügend entsprechend, deutliche Mängel	2
Knapp genügend entsprechend, mit signifikanten Mängeln	1
Nicht entsprechend, mit signifikanten Mängeln	0

1. Aufgabenstellung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Ist die Aufgabenstellung verstanden worden?	0	0
	Sind alle wesentlichen Aspekte erfasst worden?	0	
	Ist der fachlich übergeordnete Zusammenhang klar?	0	
	Ist das Thema klar definiert?	0	
	Sind die Arbeitshypothesen/Forschungsfragen adäquat?	0	

2. Wissenschaftliches Arbeiten		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Sind die relevanten, auch fremdsprachigen Literaturquellen, sonstigen Quellen und Materialien verarbeitet worden?	0	0
	Sind diese Quellen vollständig, korrekt belegt und zitiert worden?	0	
	Wird auf Kenntnislücken, basierend auf der Literaturanalyse, hingewiesen?	0	
	Ist das Vorgehen (Material und Methoden) nachvollziehbar beschrieben?	0	
	Wurden ethische Aspekte angemessen berücksichtigt?	0	
	Wurden die Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methoden erkannt?	0	
	Wurden die Arbeiten (Feldarbeiten, Datenerhebung, Experimente, Modellierungen usw.) mit der notwendigen Sorgfalt und Vollständigkeit ausgeführt?	0	
	Wurden die Resultate (statistisch) adäquat ausgewertet und dargestellt?	0	

3. Struktur und Logik des Aufbaus, wissenschaftliche Diskussionsführung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Ist die Problemstellung klar dargelegt und die Zielsetzung folgerichtig formuliert?	0	0
	Ist die Gliederung der Problemstellung dem Konzept der Arbeit angepasst?	0	
	Sind die Resultate und die Folgerungen aus der Arbeit klar und in logischer Abfolge dargestellt?	0	
	Wurden die Fragen der Problemstellung beantwortet?	0	
	Sind die Ergebnisse mit Literaturdaten verglichen und in einen grösseren Zusammenhang gestellt?	0	
	Sind die getroffenen Verallgemeinerungen mit Fakten belegt?	0	
	Sind Fakten sprachlich klar von Hypothesen und Mutmassungen getrennt?	0	
	Sind offene, nicht behandelte Fragen erwähnt?	0	
	Enthält die Diplomarbeit eigenständige Denksätze?	0	
	Werden die Ergebnisse der Abschlußarbeit in einen Kontext zur klinischen Praxis gestellt?	0	

4. Formale Qualität der Darstellung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Sind die formalen Anforderungen bezüglich Graphiken, Tabellen, Literaturzitate erfüllt?	0	0
	Gibt es eine vollständige und informative Zusammenfassung?	0	
	Ist der Text wissenschaftlich sauber und verständlich korrekt?	0	
	Ist der Text orthographisch und grammatikalisch korrekt?	0	
	Ist das Layout lesefreundlich?	0	

5. Arbeitsprozess- nur von der Betreuerin/dem Betreuer der Abschlussarbeit auszufüllen	Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
Wurde die Arbeit selbstständig durchgeführt?	0	0
Wurden sinnvolle und umsetzbare Lösungsansätze erarbeitet und eigenes Fachwissen genutzt, besteht Einfallsreichtum bei der Lösungsfindung?	0	
Sind der Wille und die Motivation, die gestellte Aufgabe zu lösen, erkennbar?	0	
Wurde fehlendes Wissen angeeignet?	0	
Wurden übertragene Arbeiten selbstständig ausgeführt?	0	
Kann mit positiven und negativen Rückmeldungen umgegangen werden, wird eigenes Verhalten hinterfragt und gegebenenfalls verändert?	0	
Wurden Zeitvorgaben eingehalten?	0	

Gesamtpunkteanzahl	0
---------------------------	---

Notenschlüssel	Betreuende Gutachterin/ Gutachter
sehr gut ab 90%	158
gut ab 80%	140
befriedigend ab 70%	123
genügend ab 66%	105
nicht genügend weniger oder gleich	104

Datum:	Note:
---------------	--------------

Begründung der Benotung:

Anhang VI

Falls auf die vorliegende Arbeit nicht anwendbar, ist ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen.

Beurteilung der Abschlussarbeit

Gemäß § 81 UG 2002, § 45 Satzung der Medizinischen Universität Graz

Name der/des Studierenden:	
Studienrichtung:	O-
Titel der Arbeit:	

Gutachter/ Gutachterin	
-------------------------------	--

Bitte geben Sie anhand des folgenden Bewertungsschlüssels Ihre Bewertungen an:

Bewertungsschlüssel	Punkte
Sehr gut, vollständig entsprechend, keine Mängel	5
Gut entsprechend, geringfügige Mängel	4
Befriedigend entsprechend, gewisse Mängel	3
Genügend entsprechend, deutliche Mängel	2
Knapp genügend entsprechend, mit signifikanten Mängeln	1
Nicht entsprechend, mit signifikanten Mängeln	0

1. Aufgabenstellung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Ist die Aufgabenstellung verstanden worden?	0	0
	Sind alle wesentlichen Aspekte erfasst worden?	0	
	Ist der fachlich übergeordnete Zusammenhang klar?	0	
	Ist das Thema klar definiert?	0	
	Sind die Arbeitshypothesen/Forschungsfragen adäquat?	0	

2. Wissenschaftliches Arbeiten		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Sind die relevanten, auch fremdsprachigen Literaturquellen, sonstigen Quellen und Materialien verarbeitet worden?	0	0
	Sind diese Quellen vollständig, korrekt belegt und zitiert worden?	0	
	Wird auf Kenntnislücken, basierend auf der Literaturanalyse, hingewiesen?	0	
	Ist das Vorgehen (Material und Methoden) nachvollziehbar beschrieben?	0	
	Wurden ethische Aspekte angemessen berücksichtigt?	0	
	Wurden die Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methoden erkannt?	0	
	Wurden die Arbeiten (Feldarbeiten, Datenerhebung, Experimente, Modellierungen usw.) mit der notwendigen Sorgfalt und Vollständigkeit ausgeführt?	0	
	Wurden die Resultate (statistisch) adäquat ausgewertet und dargestellt?	0	

3. Struktur und Logik des Aufbaus, wissenschaftliche Diskussionsführung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Ist die Problemstellung klar dargelegt und die Zielsetzung folgerichtig formuliert?	0	0
	Ist die Gliederung der Problemstellung dem Konzept der Arbeit angepasst?	0	
	Sind die Resultate und die Folgerungen aus der Arbeit klar und in logischer Abfolge dargestellt?	0	
	Wurden die Fragen der Problemstellung beantwortet?	0	
	Sind die Ergebnisse mit Literaturdaten verglichen und in einen grösseren Zusammenhang gestellt?	0	
	Sind die getroffenen Verallgemeinerungen mit Fakten belegt?	0	
	Sind Fakten sprachlich klar von Hypothesen und Mutmassungen getrennt?	0	
	Sind offene, nicht behandelte Fragen erwähnt?	0	
	Enthält die Diplomarbeit eigenständige Denkansätze?	0	
	Werden die Ergebnisse der Abschlusarbeit in einen Kontext zur klinischen Praxis gestellt?	0	

4. Formale Qualität der Darstellung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Sind die formalen Anforderungen bezüglich Graphiken, Tabellen, Literaturzitate erfüllt?	0	0
	Gibt es eine vollständige und informative Zusammenfassung?	0	
	Ist der Text wissenschaftlich sauber und verständlich korrekt?	0	
	Ist der Text orthographisch und grammatikalisch korrekt?	0	
	Ist das Layout lesefreundlich?	0	

103.

Satzungsteil: Studienrecht - Änderungen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 25.06.2014 auf Vorschlag des Rektorates vom 17.06.2014 folgende Satzungsänderungen beschlossen hat:

TEIL STUDIENRECHT:

§ 5. Einteilung des Studienjahres

Eingefügt im Abs. 1:

(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungs-freien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. „Abweichende Regelungen für das „Klinisch-Praktische Jahr“, Famulaturen und klinische Praktika, sofern im Curriculum vorgesehen, sind zulässig.“

§ 7. Wahl und Funktionsperiode der Studienrektorin bzw. des Studienrektors

Eingefügt bzw. Änderung im Abs. 1:

(1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor wird vom Senat für eine Funktionsperiode von „drei“ Jahren, „jedenfalls bis zum Amtsantritt der neu gewählten Studienrektorin bzw. des neu gewählten Studienrektors“ aus dem Kreis der „qualifizierten“ Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Vize-rektorin bzw. der Vizerektor für Lehre auf jeden Fall zur Wahl steht. „Die erforderliche Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das vor jedem Wahlgang der Wahlankündigung beigelegt wird.“ Die Vertreter und Vertreterinnen der im § 94 (2) Z 2 UG genannten Gruppe und der Studierenden im Senat führen bei der Wahl zwei Stimmen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 37. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Prüfungen

Abs. 6 wird gestrichen

§ 42. Wiederholung von Prüfungen

Absatz wird wie folgt ersetzt:

„Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen.“

Abs. 2 u. 3 werden gestrichen, sodass die Nummerierung der Absätze entfällt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates